

Pflegereform 2015



www.Pflegestufe.info

Inhalt

Einleitung	1
Dynamisierung	2
Tariflöhne	2
Mehr Zeit für Angehörige!?	3
Und sonst noch ...	4
Was fehlt ...	6
Ausblick	6
Schluss	7
Anhänge	8
Glossar	8
Quellen	10
Hinweis zu Rechtlichem	11
Impressum	11
Warum diese Seiten	11

Einleitung

Nach 2008 und 2012 tritt 2015 ein weiteres Pflege-Reform-Paket in Kraft. Wieder wird an Stellschrauben gedreht, vor allem um pflegenden Angehörigen mehr Unterstützung zukommen zu lassen. Ein paar gute Nachrichten:

Ab 2015 werden Pflegegeld*- und Sachleistungs*-Ansprüche *dynamisiert*. Die Kostensteigerungen bei den Pflegeanbietern sollen regelmäßig geprüft und (teilweise) ausgeglichen werden, was dem Werterhalt der SGB XI-Leistungen dient (Rothgang, 2014a). Erhöht werden 2015 die Leistungen für die *Verhinderungspflege**: von 1550 € (für 4 Wochen) auf 1612 € (für 6 Wochen). Der Erstattungsanspruch für *zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel** wird erhöht: von monatlich 31 € auf 40 € (BMG, 2014a). Außerdem werden die Regelungen zur *Familienpflegezeit* ausgeweitet.

Das Reformpaket ist aber erheblich umfangreicher. Die wichtigsten Neuerungen haben wir, auch wenn noch unklar ist, wie sie umgesetzt werden, in dieser Broschüre zusammengetragen und kommentiert.

Die Bedeutung von Worten mit * werden im Glossar erläutert.

Georg Paafen

Sollten Sie spezielle Fragen zur Pflegereform haben, die auf diesen wenigen Seiten nicht beantwortet werden können:

Das Bundesministerium für Gesundheit bietet telefonische Beratung an:
030 / 340 60 66 - 02.

Das Bundesgesundheitsministerium arbeitet seit vielen Jahren daran, in Deutschland flächendeckend *Pflegestützpunkte* zu organisieren. Wenn Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung anrufen, sollte man Ihnen eine Beratungsstelle in der Nähe empfehlen können.

Wenn Sie die nötige Software auf Ihrem Mobiltelefon installiert haben, können Sie mit diesem QR-Code unsere Internetseite www.pflegestufe.mobi aufrufen.



Dynamisierung

Ab 2015 werden die Zahlungen der Pflegekassen für viele Leistungen wieder erhöht. Das soll keine Ausweitung sein, sondern die Kostensteigerungen ausgleichen, die Pflegeanbieter zu finanzieren haben - also verhindern, dass immer weniger Pflege aus den Pauschalbeträgen der Pflegekassen zu finanzieren ist. Heinz Rothgang weist nach, dass zwischen 1995 und 2008 die Kosten für die stationäre Versorgung durchschnittlich um mehr als 20 %, die Zahlungen der Pflegekassen aber nur um etwa 10 % gestiegen sind. (Rothgang, 2014b, Seiten 10+11) Die Erhöhungen fallen also viel zu gering aus - was bedeutet, dass mehr und mehr Pflegebedürftige auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Tariflöhne

Per Gesetz sind die Pflegeeinrichtungen zu sparsamer Haushaltsführung verpflichtet - was in Pflegesatzverhandlungen von Kassen und Sozialhilfeträgern durchgesetzt wird. Ab 1. Januar 2015 können die Pflegeeinrichtungen bei diesen Vergütungsverhandlungen darauf bestehen, dass die Entlohnung der Beschäftigten nach TVöD*, BAT-KF*, AVR* und ähnlichen Tarifwerken zu 100 % refinanziert wird. Dabei wird den Kostenträgern das Recht eingeräumt „Nachweise zu verlangen, dass die finanziellen Mittel auch tatsächlich bei den Beschäftigten“ ankommen (Meißner, 2014).

Zusammen mit den Mindestlohnbestimmungen sollte dies dazu führen, dass die Träger den Kostendruck kaum noch auf die Mitarbeitenden abwälzen können. Von der Arbeiterwohlfahrt wird diese Regelung „außerordentlich begrüßt“ (AWO, 2014).

	seit 2013	ab 1.1.2015
Pflegegeld*		
Pflegestufe 0 mit PEA*	120 €	123 €
Pflegestufe I mit PEA*	235 € zusätzlich 70 €	244 € zusätzlich 72 €
Pflegestufe II mit PEA*	440 € zusätzlich 85 €	458 € zusätzlich 87 €
Pflegestufe III mit PEA*	700 € nichts zusätzlich	728 € nichts zusätzlich
Sachleistungen* in der ambulanten Pflege		
Pflegestufe 0 mit PEA*	225 €	231 €
Pflegestufe I mit PEA*	450 € zusätzlich 215 €	468 € zusätzlich 221 €
Pflegestufe II mit PEA*	1100 € zusätzlich 150 €	1144 € zusätzlich 154 €
Pflegestufe III mit PEA*	1550 € nichts zusätzlich	1612 € nichts zusätzlich

quelle: BMG, 2014a

Mehr Zeit für Angehörige!?

„Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ist ein wichtiger Schritt, damit unser Pflegesystem nicht kollabiert. Pflegende Angehörige leisten physische und psychische Schwerstarbeit und entlasten Beitrags- und Steuerzahler um Milliardenbeträge.“
Ulrike Mascher (Sozialverband VdK, 2014)

Ab 2015 werden die Regelungen zu den Familienpflegezeiten¹ geändert. Pflegezeit meint die Freistellung der Angestellten von der Arbeit, damit sie **nahe Angehörige** pflegen können. Als nahe Angehörige gelten Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder. Mit der Reform 2015 wurden Stiefeltern, Schwäger/innen und lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften hinzugefügt. (BMFSFJ, 2014)

Im Pflegezeitgesetz (PflegeZG) werden verschiedene Formen der Arbeitsbefreiung unterschieden.

Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung (§ 2 PflegeZG) meint die Arbeitsbefreiung bis zu **10 Tagen**, um „in einer akut aufgetretenen Pflegesituation“ pflegen und/oder die Pflege organisieren zu können. Arbeitgeber können eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Pflege verlangen. Ab 2015 gibt es dafür unter Umständen Lohnausgleich. (kfd, 2014)

Als Pflegezeit wird auch die geplante Befreiung von der Arbeit bis zu **24 Monaten** (§§ 3 und 4 PflegeZG) bezeichnet. Es kann in dieser Phase auch Teilzeit gearbeitet werden. Es gibt Möglichkeiten dies mit Steuergeldern bezuschussen zu lassen.

Für die Begleitung schwerstkranker Angehöriger in der **letzten Lebensphase** von bis zu drei Monaten, wurde ein Rechtsanspruch ab 1.1.2015 geschaffen.

Besonderer Kündigungsschutz gilt meist vom Tag der Ankündigung bis zum letzten Tag der Arbeitsbefreiung.

Manche dieser Regelungen gelten nur für Betriebe mit mehr als 15 oder mehr als 25 Angestellten. Das PflegeZG wurde federführend im Bundesfamilienministerium entwickelt. Dort gibt es Informationsmaterial und Möglichkeiten telefonisch *030-201 791 30* oder *schriftlich* Fragen zu stellen. Da diese Regelungen teilweise bürokratisch recht anspruchsvoll organisiert sind und nur selten in Anspruch genommen werden, sollten Sie „an der Quelle“ nach Informationen suchen.

Im wirklichen Leben spielt nicht nur eine Rolle, was im Gesetz steht, sondern auch, welche Reaktionen im Betrieb zu erwarten sind. Es ist zu vermuten, dass in den allermeisten Unternehmen noch nie Leistungen nach dem PflegeZG beantragt und in Anspruch genommen wurden. Es ist vielleicht eine gute Idee, nicht sofort die Vorgesetzten anzusprechen, sondern zuerst bei Betriebsrat, Personal- oder Mitarbeitervertretung vorzufühlen.

1) Eine Grafik aus dem Ministerium, die es anschaulicher macht:
http://www.pflegestufe.info/grafiken/2015_familienpflegezeit.pdf (geprüft am 29.12.2014)

Und sonst noch ...

Die Verrechnung der Ansprüche für teilstationäre Versorgung mit der **Verhinderungspflege** wurde verändert, so dass findige Pflegedienstleistungen mehr als vorher heraus kitzeln können. Lassen Sie sich beraten!

Die Pflegeversicherung kennt auch Leistungen für **wohnumfeldverbessernde Maßnahmen**, was zum Beispiel einen Badumbau, einen fest eingebauten Patientenaufzug, Zuschüsse zu Umzugskosten oder eine Rampe zur Terrasse betreffen kann. Satt 2557 € gibt's ab 2015 bis zu 4000 € pro Maßnahme (BMG, 2014a). Auch hier steckt die Tücke im Detail - die meisten Anbieter beraten gern.

Über die Arbeit der **zusätzlichen Betreuungskräfte** (entsp. § 87b SGB XI) in Altenheimen² gibt es überwiegend positive Berichte. Sie dürfen ab 2015 nicht nur BewohnerInnen mit eingeschränkter Alltagskompetenz unterstützen, sondern alle Pflegebedürftigen. Außerdem wird der Berechnungsschlüssel verbessert: es wird nicht mehr eine Stelle pro 24, sondern eine Stelle pro 20 BewohnerInnen finanziert. Es bleibt dabei, dass diese Betreuungskräfte in der Regel in einer 6-wöchigen Weiterbildung qualifiziert werden.

Schon vor Einführung des § 87b gab es in Altenheimen Personal für die „soziale Betreuung“. Das sind in der Regel Fachkräfte, oft mit einem Studium der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik. Die Entlohnung der Fachkräfte kann über die Pflegesätze refinanziert werden. Mit der Pflegereform 2015 verschärft sich das Problem, die „soziale Betreuung“ durch Fachpersonal von den „zusätzlichen Betreuungsleistungen“ zu unterscheiden. Es steht zu befürchten, dass Kassen und Sozialhilfeträger in den Pflegesatzverhandlungen die neuen Spielräume zuungunsten qualifizierter Kräfte auslegen werden.

Schon länger gibt es für Menschen in der häuslichen Versorgung, denen die erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz (PEA*) bescheinigt wurde, den Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen (§ 45b SGB XI). Für 100/200 € (ab 2015 104/208 €) monatlich können Betreuungskräfte von anerkannten Pflegediensten engagiert werden, um Pflegebedürftige zu unterstützen oder pflegende Angehörige zu entlasten. Ab 2015 wird der Katalog der Dienstleistungen, die als zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45b abgerechnet werden können, erweitert. Neu ist auch, dass ab 2015 alle Menschen Anspruch auf diese Leistungen haben, denen mindestens die Pflegestufe I zugestanden wurde. (BMG, 2014b)

Die Arbeiterwohlfahrt warnt davor, „dass diese Leistungen ein Einfallstor zur Schaffung von Niedriglohnbereichen unterhalb des Pflegemindestlohns sowie für prekäre Beschäftigungsverhältnisse insbesondere von Frauen darstellen können. Darüber hinaus ist bisher unklar, wie die Qualität der Leistungsangebote sichergestellt werden kann.“ (AWO, 2014) In diese Richtung weisen auch Äußerungen von Ulrich Dietz (Bundesgesundheitsministerium). Er berichtet, künftig könne die Hälfte des Budgets für ambulante Sachleistungen „niedrigschwellige Angebote“ verwendet werden. Es sei vorgesehen, dass Laien durch die Pflegekassen

geschult werden sollten um dann als Alltagsbegleiter tätig werden und über die Pflegekassen finanziert zu werden.³

Realistisch können für die hundert Euro etwa drei Betreuungsstunden „gebucht“ werden. Viel ist das nicht, könnte aber zum Beispiel helfen, einen Arztbesuch zu organisieren, damit auch die Angehörigen gesund bleiben⁴.

Während dieses Reformprojekt entstand, gab es viele Diskussionsbeiträge zum Thema **Pflegevorsorgefonds**. 0,1 % der kommenden Beitragserhöhung sollen auf die hohe Kante gelegt werden, um die Kosten des demographischen Wandels ab 2035 abzumildern. Prof. Heinz Rothgang (Universität Bremen) kritisiert dieses Vorhaben als *Symbolpolitik*. Ob Geld, das ab 2015 angespart wird, 20 Jahre später für die heute beschlossene Verwendung zur Verfügung stehen wird, darf bezweifelt werden. Ähnliche Projekte wurden in früheren Jahren gestartet. In einem Bericht der Deutschen Bundesbank, die das Sondervermögen verwalten soll, findet sich dazu ein Kommentar: „Nicht zuletzt die aktuelle Erfahrung zeigt, dass Rücklagen bei den Sozialversicherungen offenbar Begehrlichkeiten entweder in Richtung höherer Leistungsausgaben oder auch zur Finanzierung von Projekten des Bundes wecken. [...]“⁵

3) Ärzte Zeitung, 18.09.2014

4) *Pflege ist Gesundheitsrisiko*, unser Beitrag vom 5. März 2011, url: <http://www.pflegestufe.info/rss/2011-i/2011-03-05.html> (geprüft am 29.12.2014)

5) Quelle, auch für das Zitat aus dem Bericht der Bundesbank: Rothgang, 2014 a

Was fehlt ...

Seit vielen Jahren wird in Fachkreisen unter der Überschrift **Pflege im Quartier** die Stärkung dorf- oder stadtteilbezogener Unterstützung für Pflegebedürftige diskutiert. Heinz Rothgang kritisiert, dass in diesem Bereich von der Pflegereform 2015 nichts verbessert wurde (Rothgang, 2014a).

Bei jeder Pflegereformdiskussion spielte die Finanzierung eine bedeutende Rolle. Voraussichtlich werden in den nächsten Jahrzehnten die Einnahmen und die Ausgaben in der gesetzlichen Pflegeversicherung mehr und mehr auseinander klaffen. Der Pflegevorsorgefonds bringt hier - vielleicht - eine kleine Entlastung. Alle Versicherten in eine Kasse einzahlen zu lassen und Beitragsbemessungsgrenzen aufzuheben oder zu verschieben hätte erheblich mehr Aussichten auf Erfolg. In der Sprache der Pflegepolitik: „Die Einführung einer **Pflege-Bürgerversicherung**, d.h. einer integrierten Versicherung für die gesamte Bevölkerung bei Verbeitragung aller Einkommensarten würde das Problem der strukturellen Einnahmeschwäche in der Sozialen Pflegeversicherung lösen, das darin besteht, dass die Grundlohnsumme seit vielen Jahren langsamer wächst als das Bruttoinlandsprodukt, einen merklichen fiskalischen Effekt bewirken und bestehende Ungerechtigkeiten beheben, die aus dem Nebeneinander von Sozialer Pflegeversicherung und privater Pflegepflichtversicherung bestehen.“ (Rothgang 2014b, Seite 17-8)

„Der SoVD vermisst insbesondere Maßnahmen zur besseren **rentenrechtlichen** Bewertung von Zeiten ehrenamtlicher Pflege, Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Selbstverwaltung im SGB XI und hierbei insbesondere zur Unterstützung der Betroffenenvertretung (analog § 140 f SGB V) ...“ (SoVD, 2014)

Viel mehr zur Entwicklung deutscher pflegepolitischer Debatten finden Sie in unserer Dokumentation zum *Jahr der Pflege 2011*:
www.pflegepolitik.wordpress.com

Ausblick

Die Mitglieder der Bundesregierung haben sehr viel Ihrer Glaubwürdigkeit in die Waagschale geworfen, um die Reform des Pflegebedürftigkeitsbegriffs noch mal aufzuschieben. Die soll 2017, vor der nächsten Bundestagswahl, in Kraft treten. In zwei Jahren kommt also die nächste Reform der Pflegeversicherung.

Derzeit läuft eine weitere wissenschaftlich begleitete Studie zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff: rund 4.000 Pflegebedürftige werden dabei sowohl nach bisherigem als auch nach geplantem, neuen Recht begutachtet. Die Ergebnisse dieser Erprobung sollen „Anfang 2015“ vorliegen (Meißner, 2014).

Um der fast unendlichen Geschichte der Abschaffung der drei Pflegestufen und Einführung von Pflege-/Bedarfsgraden gerecht zu werden, haben wir eine eigene Internetadresse eingerichtet:

www.pflegegrade.de

Schluss

Ergänzungen, Ausweitungen und Zusatzleistungen ... Das Haus Pflegeversicherung bekommt Erker, Gauben, Anbauten, Markisen, Balkone, Außentreppen und Kranbalken. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen schreibt von einem kaum zu „überblickenden Flickenteppich der Leistungen“ (BAGSO, 2014). Es ist nicht leicht, einem Unbedarften wirklich alle Leistungen zu erklären, auf die Anspruch besteht. Darüber hinaus gibt es noch viele andere Sozialleistungen, auf die Pflegebedürftige Anspruch haben könnten: Steuerermäßigungen, Blindengeld, KfW Mittel für Umbauten⁶, Wohngeld, Sozialhilfeleistungen, ... Es wird kaum eine Familie geben, die nicht schon mal ein Aha-Erlebnis hatte, als ein bisher unbekannter Leistungsanspruch entdeckt wurde. Ich vermute, in den meisten Pflegeberatungsstellen wird von einem Studiengang „Sozialleistungen bei Pflegebedürftigkeit“ geträumt, um den Bürokratiedschungel sicher durchqueren zu können. Gerechtere wäre es, wenn alle Ansprüche, wenn schon nicht auf einen Bierdeckel, wenigstens aber in *eine* Broschüre passten.

Manche Demenzkranke müssen 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche beaufsichtigt werden. Es ist also rund um die Uhr Pflege und Bereitschaft zu organisieren. Selbst, wenn alle Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft würden, wäre das weit entfernt von einer leistungsgerechten Vergütung für pflegende Angehörige.

Nachrichten aus der Pflege

AUTO und VERKEHR - Das ist eine Rubrik, die in jeder Zeitung und wohl auch in jedem Sender vertreten ist. Wir können uns darauf verlassen, dass sich die Redaktionen Mühe geben alles wichtige zu berichten. Kennen Sie eine Publikation mit der Rubrik PFLEGE? So kommt's, dass die Bevölkerung über die Modellpolitik des VW Konzerns und die Verspätungen bei der Bahn besser informiert ist, als über Leistungen der Pflegeversicherung, Qualitätssicherung in Altenheimen oder Patientenrechte im Krankenhaus. Diese Nachrichtenübersicht soll ein wenig Licht ins Dunkel bringen. Sie können die Nachrichten aus der Pflege bequem etwa zwölf mal im Jahr per eMail ins Haus bekommen.

<http://www.pflegestufe.info/rss/rss.html>



6) Paaßen, 6. Oktober 2014

Anhänge

Glossar

- **AVR**

„Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR-Caritas). AVR werden von vielen Arbeitgebern angewandt, die der katholischen Kirche nahe stehen. Sie ähneln Tarifverträgen.

- **BAT-KF**

Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung [... [Originaltext](#)]. Der BAT-KF wird von vielen Arbeitgebern angewandt, die der evangelischen Kirche nahe stehen. Er ähnelt Tarifverträgen.

- **BMFSFJ**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist für die Familienpflegezeit Regelungen zuständig.
www.bmfsfj.de

- **BMG**

Das Bundesministerium für Gesundheit ist auch für den Bereich der Pflegeversicherung zuständig.
www.bmg.bund.de

- **BRI**

BRI oder Begutachtungsrichtlinien oder, ganz ausführlich: „Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches“. Alle MDK-Gutachten* müssen den BRI entsprechen. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf den Internetseiten des MDS* veröffentlicht.

- **Kombinationsleistung**

Wird der Anspruch auf Sachleistungen* nicht vollständig ausgeschöpft, wird entsprechend dem verbliebenen Rest ein Anteil des Pflegegelds* an die Versicherten ausgezahlt.

- **MDK**

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) stellt allen gesetzlichen Krankenversicherungen medizinischen und pflegerischen Kompetenz zur Verfügung. Die „Gutachterinnen und Gutachter sind in ihrer medizi-

nischen und pflegerischen Bewertung unabhängig. Sie sind an den aktuellen Stand der Wissenschaft und sozialrechtliche Vorgaben gebunden.“⁷

- **MDK-Gutachten**

Wenn nicht anderes vermerkt sind die „Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit gemäß SGB XI“ gemeint. Diese werden meist vom MDK, in Ausnahmefällen auch von anderen Einrichtungen im Auftrag der Pflegeversicherer erstellt. Auf Grundlage dieser Gutachten entscheiden die Versicherer über Pflegestufe und PEA*. Diese Gutachten sind entsprechend den BRI* zu erstellen.

- **MDS**

Beim „Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V.“ werden die Richtlinien erarbeitet, nach denen die MDK Gutachten zu erstellen sind. Der MDS spielt auch eine wichtige Rolle bei der Qualitätssicherung und bei den offiziellen Pflegestatistiken:
www.mds-ev.de.

- **PEA**

Für die deutsche Pflegeversicherung wurden Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz definiert: Menschen, die wegen kognitiver Einschränkungen nicht mehr in der Lage sind sich selbst zu versorgen und/oder eine Gefahr für sich oder ihre Umgebung darstellen (siehe BRI, Seiten 97-110). Sie benötigen Beaufsichtigung und Betreuung ... und bekommen deshalb eine Reihe zusätzlicher Leistungen der Pflegekassen.

- **Pflegefachkraft**

Gewerblich tätige Pflegekraft mit staatlich anerkanntem Ausbildungsabschluss (in der Regel 3 jährige Ausbildung).

- **Pflegegeld**

Das Pflegegeld wird von der Pflegekasse direkt an die Versicherten ausgezahlt. Es findet keine Einkommensprüfung statt. Es muss auch nicht nachgewiesen werden, wofür das Pflegegeld

⁷⁾ Quelle: <http://www.mdk.de/313.htm> (geprüft am 31.12.2014)

verwendet wird. **Aber:** Pflegebedürftige, die Pflegegeld bekommen „haben ... bei Pflegestufe I und II halbjährlich einmal ... bei Pflegestufe III vierteljährlich einmal eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit durch eine zugelassene Pflegeeinrichtung“ zu organisieren ([§ 37 Abs. 3 SGB XI](#)). Beinahe alle ambulanten Pflegedienste bieten solche Beratungsbesuche an.

Wer Sachleistungen* in Anspruch nimmt, aber das Budget dazu nicht vollständig ausnutzt, bekommt Kombinationsleistungen*.

- **Pflegehilfsmittel**

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel können Bett- schutzeinlagen, Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel oder Schutzschürzen sein. Es werden ab 2015 bis zu 40 € pro Monat erstattet, um die Kosten für diese Dinge zu erstatten⁸.

- **Pflegekraft**

Gewerblich tätige Pflegeperson. Eine formelle Ausbildung ist hier nicht vorausgesetzt.

- **Pflegeperson**

Mensch, der pflegerische Hilfen erbringt, meist pflegende Angehörige.

- **Sachleistung**

Wenn ein ambulanter Pflegedienst eine Pflegekraft schickt, erbringt die Pflegekraft Sachleistungen. Der Pflegedienst rechnet die Sachleistungen direkt mit der Pflegekasse ab. Wird das Budget nicht ausgeschöpft gibt's Kombinationsleistungen*.

- **SGB XI**

Das elfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB) regelt die deutsche Pflegeversicherung.

- **TvÖD**

Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst [...mehr]

- **Verhinderungspflege**

Für den Fall, dass die Pflegeperson verhindert ist, gibt es von der Pflegekasse zusätzlich Geld. Bis zu 1550€ pro Jahr für 28 Tage. Die Verhinderungspflege kann auch stundenweise in Anspruch genommen werden.

- **Wohnraumanpassung**

Offensichtlich ist, dass für einen Rollstuhl eine normale Wohnung umgebaut werden muss. Aber auch zusätzliche Griffe am Bett, ein Duschsitz oder eine Rampe an einer Bodenschwelle können bauliche Maßnahmen zur Wohnraumanpassung sein, die von der Pflegekasse bezuschusst werden.

Die Pflegereform 2012 hat die Einkommensprüfung hier abgeschafft. Jede Maßnahme sollte im Vorhinein genehmigt werden. Die Tücke liegt oft im Detail: lassen Sie sich persönlich beraten!

- **zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel**

siehe *Pflegehilfsmittel*

⁸) mehr dazu: <http://www.pflegestufe.info/pflege/pflegehilfsmittel.html>, (geprüft am 27.12.2014)

Quellen

- Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband (AWO): *Erstes Pflegestärkungsgesetz*, Pressemeldung vom 27.10.2014, Berlin, url: http://www.awo.org/aktuelles-und-presse/presse/einzelansicht/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=855 (geprüft am 29.12.2014)
- Ärzte Zeitung Online: *Verbände wehren sich gegen Alltagsbegleiter*, Artikel vom 18.9.2014, Neu-Isenburg, url: http://www.aerztezeitung.de/politik_gesellschaft/pflege/default.aspx?sid=869068&cm_mmc=Newsletter_-_Newsletter-C_-_20140918_-_Pflege (geprüft am 9.1.2015)
- Ärzte Zeitung Online: *Teuer, luftleer und ohne Vision*, Artikel vom 17.10.2014, Neu-Isenburg, url: http://www.aerztezeitung.de/politik_gesellschaft/pflege/article/871305/kritik-pflegereform-teuer-luftleer-vision.html (geprüft am 29.12.2014)
- BMFSFJ*: *Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf*, Broschüre als pdf Datei, Berlin, 2014, url: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung3/Pdf-Anlagen/2014-10-15-praesentation_familienpflegezeit,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (geprüft am 29.12.2014)
- BMG *, 2014a: *Pflegeleistungen nach Einführung des Pflegestärkungsgesetz 1*, Broschüre als pdf-Datei, Berlin, 2014, url: http://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/dateien/Downloads/P/Pflegestaerkungsgesetze/Tabellen/Pflegeleistungen_Stand_2_3_Lesung_BT_17102014_.pdf (geprüft am 27.12.2014)
- BMG *, 2014b: *Das erste Pflegestärkungsgesetz*, Internetseite, Berlin, 2014, url: <http://www.bmg.bund.de/pflege/pflegestaerkungsgesetze/pflegestaerkungsgesetz-i.html#c90823> (geprüft am 29.12.2014)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO): *Stellungnahme zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch*, Selbstverlag, Bonn, 2014
- kfd-direkt: *Mehr Zeit für Angehörige: Bundestag beschließt Reformen zum Familienpflegegesetz*, in: Newsletter des Bundesverbands der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands, Ausgabe 38|2014, Düsseldorf, url: <http://www.kfd-bundesverband.de/newsletter-2014/newsletter-kfd-direkt-nr-38-dezember-2014/mehr-zeit-fuer-angehoerige-reformen-zum-familienpflegegesetz-beschlossen.html> (geprüft am 29.12.2014)
- Meißner, Thomas: *Erstes Pflegestärkungsgesetz verabschiedet*, in: Deutscher Pflegerat, Newsletter, Ausgabe 12|2014, Berlin
- Paaßen, Georg: *Pflegereform 2008*, Selbstverlag, 9. überarbeitete Auflage, Essen, 2009, url: <http://www.pflegestufe.info/download/reform-2008.pdf> (geprüft am 28.12.2014)
- Paaßen, Georg: *Zuschüsse für altersgerechtes Umbauen*, 6.10.2014, url: <http://www.pflegestufe.info/rss/2014-iv/2014-10-06.html> (geprüft am 27.12.2014)
- Rothgang, Heinz (2014a): *Pflegevorsorgefonds und Leistungsausweitungen - Inhalte des ersten Pflegestärkungsgesetzes*, veröffentlicht auf den Internetseiten der Universität Bremen, Bremen, 2014, url: http://www.zes.uni-bremen.de/abteilungen/gesundheitssoekonomie-gesundheitspolitik-und-versorgungsforschung/gazesse/2014_02/Kommentar/ (geprüft am 28.12.2014)
- Rothgang, Heinz (2014b): *Stellungnahme zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch*, vor dem Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages, Berlin, 2014, url: http://www.bundestag.de/blob/330174/23b82212e59eefab95cf832aba4d828d/18_14_0049-28-esv-prof--dr--heinz-rothgang-pdf-data.pdf (geprüft am 28.12.2014)
- Sozialverband Deutschland (SoVD): *Stellungnahme zum Referententwurf zur Leistungsausweitung für Pflegebedürftige*, Pflegevorsorgefonds - 5. SGB XI-Änderungsgesetz, Internetseite, Berlin, 2014, url: <http://www.sovd.de/2350.0.html> (geprüft am 29.12.2014)
- Sozialverband VdK: *Neue Pflegezeit entlastet pflegende Angehörige*, Pressemeldung vom 15.10.2014, München, url: http://www.vdk.de/bayern/pages/presse/68349/sozialverband_vdk_neue_pflegezeit_entlastet_pflegende_angehoerige (geprüft am 29.12.2014)

Hinweis zu Rechtlichem

Diese Erklärungen sind nur als allgemeine Information gedacht. Wie in allen juristischen Fragen empfehlen wir Ihnen dringend Ihre individuelle Situation von einer qualifizierten Rechtsberatung (Berufsverbände, Verbraucherberatung, Rechtsanwälte) prüfen zu lassen.

Die Verwendung dieses Textes für den privaten Gebrauch ist erlaubt. Alle weiteren Rechte vorbehalten.

Ausnahmen nur mit schriftlicher Genehmigung.

Impressum

Autor: Georg Paaßen
 post@pfligestufe.info
 Borbecker Platz 3
 45355 Essen

Warum diese Seiten

In jedem Bereich der Altenpflege haben die Möglichkeiten und Grenzen der Pflegeversicherung eine große Bedeutung. Die Einstufungen der Pflegebedürftigen bestimmen den Handlungsspielraum der Einrichtungen.

Die Informationen und Drucksachen, die von den Pflegekassen angeboten werden sind auch für mich meist schwer verständlich. Deshalb veröffentlichen wir die Internetseiten

www.pfligestufe.info

www.bedarfsgrade.info

www.pfligestufe.mobi

www.pflegepolitik.wordpress.com

www.pflegegrade.de

www.pflegenoten.info

Broschüre zu den Pflegereform 2008 und 2012 (s.u.) und auch diesen Text zur Pflegereform 2015.

Neuigkeiten aus der Pflege

können Sie unter

<http://www.pfligestufe.info/rss/newsletter.html>

abonnieren.

Wir finanzieren unsere Angebote durch Einnahmen aus individueller Beratung und durch Werbung.

2. Auflage – Januar 2015

Die jeweils aktuelle Fassung dieses Textes finden sie unter:

www.pfligestufe.info/download/downloads.html

Wenn Sie die nötige Software auf Ihrem Mobiltelefon installiert haben, können Sie mit diesem QR-Code unsere Internetseite

www.pfligestufe.mobi aufrufen.

